

Ein Querkopf bringt den Bundestag in Verlegenheit

W

Der fraktionslose Wüppesahl klagt Abgeordnetenrechte in Karlsruhe ein / Von Jörg Bischoff

Thomas Wüppesahl (33), Kriminalbeamter aus Geesthacht in Schleswig-Holstein, ist gewiß ein schwieriger Mann. Kaum war er 1987 für die Grünen in den Bundestag eingezogen, da verkrachte er sich auch schon mit seinem Kreisverband, trat im Herbst vergangenen Jahres aus der Partei aus und wurde dann im Frühjahr dieses Jahres aus der Bundestagsfraktion ausgeschlossen. Wüppesahl ist nun „fraktionsloser Abgeordneter“, sein Mandat als Mitglied des Innenausschusses wurde ihm von der Grünen-Fraktion aberkannt, und nun sitzt er in der hintersten Reihe und „verzehrt seine Diäten, ohne arbeiten zu können“, wie Christa Nickels von den Grünen meint.

Diese bequeme Rolle schmeckt ihm keineswegs. Nach mehreren aussichtslosen Versuchen, sich im Parlament mehr Rechte zu erkämpfen, hat er eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Im Wege einer einstweiligen Anordnung will Wüppesahl erreichen, daß ihm der Bundestag wieder die Mitgliedschaft in einem Ausschuß seiner Wahl einräumt, daß er Gesetzentwürfe einbringen darf, und schließlich verlangt er sogar, monatlich 7000 Mark vom Bundestag für seine „Verwaltungsaufgaben“ zu kassieren, jenen Betrag, den die vier Fraktionen als Zuschuß je Abgeordneten erhalten.

Dieser Vorstoß hat Bundestagspräsident Philipp Jenninger (CDU) und das Parlament in arge Verlegenheit gestürzt. Zwar neigt die Mehrheit der Fraktionen dazu, den Fall Wüppesahl als das einsame Wüten eines Spinners abzutun, doch gelingt es der

Parlamentsbürokratie kaum, die Grundsatzzfrage zu übertünchen, die Wüppesahl aufgeworfen hat. Es geht um das verdrängte Problem, wie es um die Rechte des einzelnen Abgeordneten im Bundestag bestellt ist. Hildegard Hamm-Brücher (FDP), Vorkämpferin dieser Rechte und Initiatorin einer „Initiative Parlamentsreform“, bekam diesen Konflikt zwischen Fraktionsdisziplin und Abgeordnetenrechten besonders zu spüren. Sie nahm deshalb unlängst an der Abstimmung über den Fall Wüppesahl nicht teil.

Zu welchen Verbiegungen die geltende, auf Fraktionen fußende Geschäftsordnung des Bundestags das Parlament zwingt, zeigte sich im März dieses Jahres in einer Sitzung des Innenausschusses. Das Gremium behandelte einen Antrag, den Wüppesahl noch als Grünen-Fraktionsmitglied unterschrieben hatte. Weil für die Grünen inzwischen ein anderer in den Ausschuß geschickt worden war, man den Berichtstatter aber nicht von den Beratungen ausschließen wollte, besann sich Ausschußvorsitzender Gottfried Bernrath (SPD) auf eine Hilfskonstruktion. Wüppesahl wurde als „Zuhörer mit beratender Stimme“ zugelassen, wie dies Paragraph 69 der Geschäftsordnung ausnahmsweise zuläßt. Kaum aber hatte der Außenseiter gesprochen, da erklärte der Vorsitzende, der Ausschuß tage nun „in geschlossener Weise“ weiter, so daß Wüppesahl den Saal wieder verlassen mußte.

Daß das Problem Wüppesahl ernster zu nehmen ist, als es die Fraktionsgeschäfts-

führer bisher behandeln, hat das Bundesverfassungsgericht bereits erkennen lassen. Verfassungsrichter Mahrenholtz legte dem Parlament eine Art Vergleichsvorschlag bis zur Entscheidung über die Klage vor.

Demnach sollte dem Fraktionslosen bis zu 15 Minuten Rederecht in den Debatten des Bundestages eingeräumt werden, ferner sollte er bis zur Entscheidung über die Klage als Mitglied des Innenausschusses zugelassen werden. Für diesen Fall könne das Gericht auf den Erlaß einer einstweiligen Anordnung verzichten, erklärte Mahrenholtz.

Im Rechtsausschuß sprachen sich die beiden Grünen Nickels und Häfner sowie von der SPD der ehemalige Richter Dieter Wiefelspütz auch für diesen Kompromiß aus. Der Bundestag, der seine Arbeitsweise im wesentlichen selbst regeln solle, müsse in diesem Fall zu eigenen Vorschlägen kommen und dürfe sich die Rechte von Abgeordneten nicht durch das Bundesverfassungsgericht vorschreiben lassen. Unionsvertreter, die FDP und die Mehrheit der SPD aber sagten, wie zuvor schon die Abgeordneten des Geschäftsausschusses, nein, ein Votum, dem sich der Bundestag anschloß. Wüppesahl könne allenfalls als „beratendes Mitglied“ in einem Ausschuß auftreten, ein „Gnadenerweis“, den der ehemalige Grüne aber schroff zurückweist.

Die große Mehrheit der Abgeordneten befürchtet, daß weitgehende Rechte von fraktionslosen Abgeordneten die Arbeitsfä-

higkeit des Parlaments behindern könnten. Rainer Funke von der FDP erinnert an die turbulenten Zeiten des Jahres 1972 unter der Regierung Brandt/Scheel, als es durch Überläufer aus SPD und FDP zeitweise bis zu fünf fraktionslose Abgeordnete im Bundestag gab. „Ein Ausschuß wäre arbeitsunfähig“, meint Funke, wenn jeder dieser Parlamentarier volles Stimm- und Rederecht fordern würde.

Es ist freilich nicht nur dieses Trauma von 1972, das die Parlamentarier von SPD und FDP eine besonders hartnäckige Haltung im Umgang mit Thomas Wüppesahl einnehmen läßt: vor allem nämlich äußert sich mit diesem Fall der Minderwertigkeitskomplex der Hinterbänkler gegenüber der Allmacht ihrer Fraktionen. „Soll ein fraktionsloser Abgeordneter wirklich mehr Rechte haben, als der Angehörige einer Fraktion?“, fragt Rainer Funke sorgenvoll und verweist darauf, daß ein durchschnittlicher Parlamentarier schon jetzt von seiner Fraktionsspitze weit weniger Redezeit eingeräumt bekomme, als sie dem fraktionslosen Thomas Wüppesahl durch die Geschäftsordnung des Bundestages schon zugestanden wird.

Hildegard Hamm-Brücher jedenfalls sieht in dieser Frage das Kernproblem der Auseinandersetzung. „Es gibt einen großen Handlungsbedarf bei der Stärkung der Rechte des einzelnen Abgeordneten“, bekräftigt sie und bedauert, daß der Bundestag nicht in der Lage sei, dieses Problem „intra muros“ (also durch eigene Entscheidung des Bundestages) zu lösen.

Dis,
ACD
A77

X Wüppesahl, T

021-10
021-5

Stuttgarter Zeitung

08. OKT. 1988

Deutscher Bundestag
Pressedokumentation